

Wolfram Schrötzel

Vom Territorialprinzip der Staatskirchenhoheit zum Kollegialprinzip der Vertragspartnerschaft Staat-Kirche

*Die Entwicklung der staatskirchenrechtlichen Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche
in Bayern (rechts des Rheins)
von der Entstehung des modernen Bayerns bis zum Kirchenvertrag 1799–1925*

A Vorbemerkung

In dieser Arbeit sollen jene 125 Jahre baye-rischer Geschichte, in denen sich die evange-lische Kirche in Bayern etablierte, unter dem Aspekt der staatsrechtlichen Stellung dieser Kirche in unserem Lande beleuchtet werden.¹

Im übrigen sei dem Verfasser eine gewisse Sympathie für die Sache der Protestanten verziehen, zumal sie wohl den sachlichen Wert der Arbeit nicht beeinflußt. Jedoch birgt die Art der Themenstellung die Gefahr der Einseitigkeit in sich, die v. a. zu Lasten der Katholischen Kirche gehen könnte; deshalb sei hier besonders auf Troll (L13) verwiesen, der auf S. 171 ff. dasselbe Thema für die kat-holische Seite abhandelt.

B Die Entwicklung der staatsrecht-lichen Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern (rechts des Rheins) von der Entste-hung des modernen Bayerns bis zum Kirchenvertrag

1. Bayerns Weg zum paritätischen Staat 1799–1818

1. Gewinnung einer großen prote-stantischen Minderheit für Bayern durch territoriale Ausbreitung im Napoleonischen Zeitalter

„Die Entstehung des modernen Bayerns“ – so wird häufig die Epoche vom Regierungs-

antritt Kurfürsts Max IV. Joseph (1799) bis zum Erlaß der bayerischen Verfassung von 1818 überschrieben. Dieser Begriff beinhaltet – neben dem inneren Umbau des Landes – v. a. die territoriale Ausgestaltung Bayerns. Dabei wuchs Bayern zu einem homogenen, nur noch zweiteiligen Staat mit einer Fläche von über 75 000 qkm und etwa 3 160 000 Einwohnern² heran, dessen rechtsrheinischer Teil bis auf geringe Abweichungen mit dem Gebiet des heutigen Freistaats Bayern übereinstimmte.

Wichtig für unser Thema ist, daß durch die Gewinnung rein evangelischer bzw. gemischtkonfessioneller (Reichsstädte) Gebiete wie z. B. die ehemaligen, fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, die Reichsstädte Nürnberg, Regensburg, Weibenburg, Schweinfurt u. v. a. m.³ aus einem mit Ausnahme sehr kleiner Gebiete (z. B. bei Sulzbach in der Oberpfalz) rein katholischen Kurfürstentum Bayern ein Königreich Bayern entstand, in dem 752 000² Evangelische einen Anteil von 23,8% an der Gesamtbevölkerung im rechtsrheinischen Gebiet ausmachten⁴. Diese Entwicklung ist die Voraussetzung dafür, daß sich die Frage nach der rechtlichen Stellung der Protestanten in Bayern, deren Evolution hier untersucht werden soll, überhaupt stellte.

2. Das Interesse Max IV. Josephs und Montgelas' an der Parität zwischen den christlichen Konfessionen

Bayern arbeitete in dieser Situation zielstrebig auf die Gleichberechtigung der Kon-

fessionen hin. Dies lag an dem starken Interesse, das sowohl Max IV. Joseph⁵ als auch sein Minister Montgelas an der Parität hatten. Beide waren den Ideen der Aufklärung verbunden (französische Erziehung!), so daß sie den Grundsatz der Gewissensfreiheit und der religiösen Toleranz vertraten und in der Parität umzusetzen suchten⁶. Auch sehr praktische Gründe sprachen für eine Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken: Nur so ließen sich die größtenteils evangelischen unter den neuen Gebieten erfolgreich in den Staatsverband integrieren. Außerdem erhoffte man sich von der Toleranz eine Förderung von Wirtschaft, Kultur und Wohlstand des Landes⁷.

3. Schritte zur Parität (bis zur Konstitution von 1808)

a) Die Kurpfälzische Religionsdeklaration vom 9. 5. 1799

Die grundlegenden Prinzipien, die die Politik Bayerns den Protestanten gegenüber bestimmen sollten, waren bereits kurz nach der Regierungsübernahme Max IV. Josephs im Kurpfälzischen Religionsedikt, das die Stellung der Protestanten im pfälzischen Staatsteil regelte, festgelegt. Der Staat erkannte drei christliche Religionsgemeinschaften an (die römisch-katholische, die evangelisch-lutherische und die reformierte); deren Mitglieder waren untereinander in ihren Rechten und Pflichten völlig gleichrangig. Andererseits beanspruchte der Staat die Oberhoheit über die Kirchen, insbesondere über deren äußere Verwaltung, die der Staatsverwaltung eingegliedert wurde⁸. Aber auch die inneren Kirchenangelegenheiten (= res sacrae, das sind v. a. Glaubenslehre, Gottesdienstordnung, Kirchendisziplin usw.) unterlagen dem Einfluß des Staates, zumal da der Monarch, auch wenn er selbst katholisch war, traditionellerweise das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelischen Gemeinden beanspruchte. Durch dieses Summepiskopat des Königs konnte also nicht einmal über res sacrae ohne das placetum regium entschieden werden.

b) Das Toleranzedikt vom 26. 8. 1801

Um vieles schwieriger als in der Pfalz war die Parität im zunächst ja noch fast ausschließlich katholischen Altbayern durchzusetzen. Um zu großen Widerstand zu vermeiden, ging man behutsam vor. Der erste Schritt war, Nichtkatholiken zu gestatten, sich in Altbayern ansässig zu machen. Diese Regelung, die schon seit dem 10. 11. 1800 als inneramtliche Weisung zirkulierte, wurde erst, nachdem in München bei der Ansiedlung eines Protestanten ein Toleranz-Exempel statuiert worden war, im Toleranzedikt vom 26. 8. 1801 veröffentlicht. Als Ursache für den Schritt werden darin hauptsächlich wirtschaftliche Beweggründe genannt.

c) Das Religionsedikt vom 10. 1. 1803

Noch vor Bekanntgabe des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 2. 1803⁹, durch den Bayern eine Reihe evangelischer Gebiete zufiel, wurde das "Edikt, die Religionsfreiheit in den kurfürstlichen Herzogtümern Franken und Schwaben betreffend", erlassen, das vorgab, lediglich die Regelungen des Toleranzedikts auf die neuen Gebiete auszuweiten. In Wirklichkeit brachte es aber mit der völligen bürgerlichen Gleichstellung und der Möglichkeit, in der Diaspora eigene Gemeinden zu bilden¹⁰, bedeutende Fortschritte für die Protestanten. Außerdem wurde den Kirchen die freie Regelung der res sacrae – jedoch weiterhin unter Vorbehalt des Summepiskopats – gewährt¹¹. In diesem Sinne wurde das Verhältnis des Staates zur geistlichen Gewalt in einer Verordnung vom 7. 5. 1804 nochmals ausgeführt und präzisiert.

Nach dieser Durchsetzung der Parität trat in der staatlichen Kirchengesetzgebung eine Pause ein, ehe man daran ging, aus 90 verschiedenen¹² evangelischen Kirchenwesen eine einheitliche "Protestantische Gesamt-Gemeine"¹³ zu formen¹⁴.

4. Die Konstitution von 1808 und das Religionsedikt

a) Die Konstitution vom 1. 5. 1808

Nach der Erhebung zum Königreich versuchte die Regierung, Bayern zu einem

homogenen Staat zu formen. Diesem Ziel sollte die erste "Konstitution für das Königreich Baiern", die am 1. 5. 1808 in Kraft trat, mit ihrer zentralistischen Tendenz dienen. Sie enthielt zwei Punkte von kirchenpolitischer Relevanz:

- Die bisherige Toleranzgesetzgebung wird bestätigt (Gewähr der völligen Gewissensfreiheit für alle Staatsbürger), ebenso allen "Religionsteilen das Eigentum am Kirchengut"¹⁵.
- Die vereinheitlichende Verwaltungsreform war eine Voraussetzung für die Organisation der Protestanten zu einer Art Landeskirche, die der Staat in der Folgezeit vornahm (s. u.). Wichtig war hier in erster Linie, daß im Zuge der Neugliederung der Ministerien, die durch einzelne Edikte, die die Konstitution ergänzten, vollzogen wurde, auch eine Sektion der kirchlichen Gegenstände errichtet wurde, die in der Folgezeit als überkonfessionelle oberste Kirchenleitung fungierte.

b) Das "Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften" (Religionsedikt) vom 24. 3. 1809

Da die Konstitution die Problematik des Staatskirchenrechtes nur am Rande tangierte, wurde hierfür zur Ergänzung ein eigenes Religionsedikt erlassen. Hierin wird die Gleichberechtigung der drei öffentlichen Religionsgesellschaften bestätigt¹⁶. Ihr Status ist der von Körperschaften öffentlichen Rechts und sie sind vermögensfähig. Der Staat gewährt ihrem Eigentum besonderen Schutz. Auch die Stellung ihrer Bediensteten als öffentliche Beamten wird wiederholend (vgl. Anm. 8) festgesetzt. Die Kirchen sind verpflichtet, sich gegenseitig gleiche Achtung entgegenzubringen¹⁷.

Im Verhältnis zwischen Staat und Kirche werden drei Bereiche definierend unterschieden:

- Die *res sacrae* sollen die Kirchen selbständig, allerdings unter der obersten Staatsaufsicht, regeln. Durch diese Staatsauf-

sicht waren die Kirchen in ihren Entscheidungen auf das Placet des Königs als obersten weltlichen Herren angewiesen. Für die evangelische Kirche kommt hier noch erschwerend hinzu, daß der König durch sein Summepiskopat auch noch die geistliche Führung, die bei der katholischen Kirche bei der Kurie und den Bischöfen lag, zumindest pro forma innehatte und somit noch tiefer als bei der katholischen Kirche in die *res sacrae* hätte eingreifen können (was allerdings unter Max I. nicht geschah)¹⁸.

- Die *res circa sacra*, d.h. die rein weltlichen Gegenstände wie kirchliches Bauwesen, Vermögensverwaltung, Register usw., bleiben in der Alleinverantwortung des Staates.
- Im Bereich der *res mixtae* (= Gegenstände gemischer Natur, die zu keinem der beiden anderen Bereiche gehören) ist jederzeit für die Kirchengewalt die Mitwirkung der weltlichen erforderlich¹⁹.

Somit stellte das Religionsedikt dank der Parität zwar einerseits die Grundlage für die Existenz einer evangelischen Kirche dar, hielt aber andererseits eine beinahe vollständige Staatskirchenaufsicht aufrecht, die es den Protestanten unmöglich machte, ihren Kirchenaufbau selbst zu organisieren. Diese Aufgabe nahm in der Folgezeit der Staat wahr.

5. Die Organisation der protestantischen Kirche durch den Staat (1808–1818)

- a) Das "Organische Edikt, die Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern betreffend" vom 8. 9. 1808²⁰.

Mit der Verordnung vom 8. 9. 1808 wurde die bereits oben erwähnte "Sektion der kirchlichen Gegenstände" innerhalb des Ministeriums des Innern errichtet. Es handelte sich um ein überkonfessionelles Organ, dem neben dem Vorstand je ein katholischer und ein protestantischer ordentlicher Rat sowie zwei protestantische außerordentliche Räte ange-

hörten. Zu seinen Aufgaben gehörte allgemein die Beratung des Ministeriums in allen Angelegenheiten der "äußere(n) Kirchenpolizei"²¹.

Für die protestantischen Konfessionen fungierte dieses Kollegium zugleich als "General-Consistorium", d.h. es nahm alle Rechte, die aus dem Summepiskopat resultierten, – unter Vorbehalt des königlichen Plazets – wahr, also auch die, die die res sacrae betrafen. Somit war die Hoffnung der Protestanten, durch die Errichtung eines Generalkonsistoriums für das ganze Land von der Staatsverwaltung unabhängiger zu werden²², enttäuscht worden, zumal ja auch Katholiken²³ in der Sektion über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde mitberaten und -bestimmen konnten.

b) Die Organisation der kirchlichen Mittelbehörden

Auch die "Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten"²⁴ übernahm der Staat. Nachdem die Landesdirektionen (und mit ihnen die jeweiligen protestantischen Konsistorien) aufgelöst worden waren, wurde Bayern in (zunächst 15, später 9) Kreise eingeteilt, deren staatliche Mittelbehörden die Generalkreis-kommissariate waren. Ähnlich wie landesweit für die Sektion der kirchlichen Gegenstände war bestimmt²⁵:

"§ 1. Die Kirchen-Staatspolizei gehört ohne Unterschied der Glaubens-Confessionen zur ordentlichen Geschäftssphäre der General-Kreiscommissäre ...". In den Kreisen mit einem Großteil evangelischer Bürger²⁶ wurden die Kommissariate gleichzeitig zu Generaldekanaten, die als Mittelinstanz die Vollzugsbehörden des Generalkonsistoriums darstellten. Zu diesem Zweck wurden ihnen theologisch gebildete protestantische Kreiskirchenräte beigegeben.

Im Jahre 1810 wurden als Folge der erneuten Gebietsveränderungen auch die Generaldekanate (es verblieben vier: Ansbach,

Bayreuth, Regensburg, München) und die Distriktsdekanate²⁷ neu eingeteilt.

In einer "Allerhöchsten Verordnung über die Konsistorialordnung"²⁸ vom 8. 9. 1809 nahm der König eine "nähere (...) Festsetzung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl unseres protestantischen Generalkonsistoriums" (in Nr. I)²⁹, als dessen Mittelorganen" (Nr. II: "General-Kreis-Kommissariate", Nr. III: "Distrikts-Dekane") vor.²⁹

Hervorzuheben ist noch einmal, daß die gesamte Organisation vom Staat ausging. Auch wenn es dem Generalkonsistorium gelang³⁰, einigen Einfluß im Sinne der Protestanten auszuüben, kann keinesfalls von einem freien Kirchenaufbau gesprochen werden.

c) Veränderungen bis 1818

1814 kam das Großherzogtum Würzburg wieder zu Bayern³¹. Das dort bestehende Konsistorium Würzburg blieb zunächst erhalten und wurde der Hofkommission unterstellt. Erst nach und nach wurde das Gebiet in die allgemeine Organisation einbezogen³².

Am 2. 2. 1817 erfolgte die Entlassung Montgelas und eine Neuformation der Ministerien. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurde die Kirchensektion im Innenministerium, zu dessen Aufgaben aber weiterhin "die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen" sowie "das oberste Episkopat der protestantischen Konfession"³³ gehörten, aufgehoben. Die protestantische Kirchenleitung übernahm nunmehr ein eigenes Generalkonsistorium, dessen Mitglieder alle evangelisch waren, dessen Stellung aber im Vergleich zu früher kaum verbessert war³⁴.

Auch die Mittelbehörden wurden neu organisiert: Wurden staatlicherseits acht Kreise mit jeweiligen Kreisregierungen eingeteilt³⁵, so verblieben im kirchlichen Bereich (in Bayern rechts des Rheins) zwei Generaldekanate: Ansbach und Bayreuth!³⁶.

6. Die Verfassung von 1818 mit Religions- und Protestantenedikt

Große Unruhe unter der evangelischen Bevölkerung Bayerns rief der Abschluß eines Konkordats zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl im Jahre 1817 hervor. Hierin hatte Bayern der Kurie zumindest scheinbar sehr große Zugeständnisse gemacht, die die ganze Paritätspolitik in Frage zu stellen schienen.

So hieß es im Artikel 1, die katholische Kirche werde "in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern" (also nicht nur im katholischen Altbayern, sondern auch im teilweise rein evangelischen Schwaben und Franken) "und in den dazugehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat."³⁷ Welch einen Rückschritt und welche Gefahr für den Bestand des Protestantismus hätte es dargestellt, wenn tatsächlich das kanonische Recht anstatt der Toleranzgesetzgebung eingesetzt worden wäre!

Aber zum Glück für die Protestanten war die Regierung nicht gewillt, eine Kehrtwendung zu vollziehen, sondern legte das Konkordat im Sinne ihrer bisherigen Politik aus. (Dies führte zu starken Protesten der Kurie³⁸.) Eindrucksvoll belegt ist dieser Wille in der die Paritätsgesetzgebung bestätigenden und abrundenden Bestimmung der Verfassung für das Königreich Bayern und dem zugehörigen Religionsedikt, dem neben einem eigenen Protestantenedikt auch das Konkordat als Staatsgesetz beigeordnet wurde.³⁹

a) Die kirchenrechtlich relevanten Bestimmungen der Verfassung

Die Verfassungsurkunde vom 26. 5. 1818 geht schon in der Präambel auf das Verhältnis des Staates zu den Kirchen ein, wenn sie die "Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung dessen, was des Staates und der Kirche ist"⁴⁰ gewährt. In Titel IV § 9 wer-

den die Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Parität der öffentlichen Konfessionen, der inneren Unabhängigkeit der Kirchen vorbehaltlich des königlichen Plazets und die Unterwerfung der bürgerlichen Beziehungen der Geistlichkeit unter die Staatsgesetze wiederholt und bekräftigt. Für weitere Bestimmungen verweist die Verfassung auf die II. Beilage, das "Edict über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften"⁴¹ (Religionsedikt).

b) Das Religionsedikt

"Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz" bestimmt, wie darin selbst resümiert wird, "in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsausübung"⁴². Dabei "entspricht" es "grundsätzlich dem Religionsedikt vom 24. 3. 1809 und bestätigt insofern nur den bisherigen Rechtsstand"⁴³, so daß eine genaue Analyse unnötig erscheint⁴⁴. Abschließend verweist das Religionsedikt auf seine beiden Beilagen die somit gleichberechtigt erscheinen:

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordate vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.⁴⁵

c) Das Protestantenedikt

Das "Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Samtgemeinde"⁴⁶ gliedert sich in vier Teile: – Zunächst wird die "Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments"⁴⁶ festgelegt. Die Ausübung des obersten Episkopats wird einem selbständigen, nun tat-

sächlich rein protestantischen (auch der Präsident ist Protestant!) Oberkonsistorium übertragen, das jedoch dem Innenministerium unterstellt bleibt. Die bisherigen Generaldekanate werden aufgehoben und an ihrer Stelle drei Konsistorien in Ansbach, Bayreuth und Speyer (für den Rheinkreis⁴⁷) errichtet, wohingegen die Distriktsdekanate wie bisher beibehalten werden. Neu ist die Einführung von Synoden⁴⁸ zur Beratung über die inneren Kirchenangelegenheiten. Diese sollen in den Dekanaten (Diözesan-Synoden) jährlich, in den Generaldekanaten (Generalsynoden) alle vier Jahre (dort unter Aufsicht eines Kommissars des Königs) zusammentreten. Über die Beschlüsse der Generalsynoden entscheidet der König.

- Im zweiten Teil wird der "Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien"⁴⁶ abgegrenzt. Zunächst behält man hier der Staatsmacht wiederum alle *res circa sacra* zur alleinigen Bestimmung vor. Die Arbeit des Oberkonsistoriums beschränkt sich demnach auf die inneren Kirchenangelegenheiten, die einzeln aufgeführt sind. Besonders sind ihm die Aufsicht über die Lehren an der protestantisch-theologischen Fakultät der Universität Erlangen und über den evangelischen Religionsunterricht übertragen.
- Der dritte Teil regelt die "Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den unteren Consistorien"⁴⁶ (hierbei wird die bestehende Unterordnung der Generaldekanate unter Generalkonsistorium sinngemäß bestätigt) "und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden"⁴⁶. Demnach sind die Konsistorien in ihrem Wirkungskreis den Regierungen bei-, in weltlichen Angelegenheiten aber untergeordnet. Weisungen der Konsistorien an weltliche Behörden können grundsätzlich nur durch die Regierung bewirkt werden, die solche jedoch nicht verweigern kann, solange sie rechtlich abgesichert sind.
- Zuletzt werden die "Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern"⁴⁶, dem es unterstellt

ist, konkretisiert. Hier findet sich v.a. ein Katalog mit sogenannten *iura episcopalia reservata*, also Bereichen, in denen das Oberkonsistorium dem Ministerium zu berichten und durch dieses die königliche Entscheidung einzuholen hat. Hierzu gehören u.a. alle niederen Personalentscheidungen (die höchsten Kirchenbeamten ernannte der König ohnehin selbst), Fragen der Feste, Feiertage, öffentlicher Gottesdienste, der Synode usw.

Mit diesen Regelungen war die Entwicklung von den kleinsten Anfängen einiger weniger evangelischer Enklaven im wittelsbachischen Lande zur Protestantischen Gesamtgemeinde mit eigener – allerdings vom Staat geschaffener – Verfassung abgeschlossen.

7. Zusammenfassende Würdigung – Die staatsrechtliche Stellung der protestantischen Kirche in Bayern 1818

Betrachtet man diese gesamte Entwicklung, so fällt auf, wie geradlinig und konsequent die aufklärerische Kirchenpolitik durchgeführt wurde. Alle Maßnahmen kann man im Prinzip auf zwei Grundsätze zurückführen:

- Dem Prinzip der *Toleranz* verdanken die protestantischen Kirchen⁴⁹ die volle rechtliche Gleichstellung gegenüber der katholischen Kirche. Es erscheint bewundernswert, daß eine katholische Obrigkeit in einem zu dreiviertel katholischen Land trotz scharfer Proteste der Kurie und des Episkopats die völlige Parität durchsetzte.
- Nach dem *Territorialprinzip* unterwarf der Staat alle Konfessionen in ihren äußeren Angelegenheiten seiner Verwaltung⁵⁰. Für seine protestantischen Untertanen, die ja im Gegensatz zu den Katholiken keine überregionale geistliche Führung und Organisation hatten, sah sich der König zugleich auch als geistlicher Oberhirte, als *summus episcopus*, an. So wurde wie selbstverständlich die einheitliche Organi-

sation von oben, vom Staat aus vorgenommen, und die kirchlichen Instanzen in die weltliche Verwaltung integriert. Zwar eröffnete das Protestantenedikt die Möglichkeit einer weitgehenden Selbstverwaltung, doch setzte diese das Wohlwollen des Monarchen als wichtigste Grundlage voraus.

So war das Wohl und Wehe der Protestanten in den nächsten 100 Jahren zu einem großen Teil von der Haltung des Monarchen und seiner Regierung ihnen gegenüber abhängig: Unter einem rein katholikenfreundlichen, die Paritätsregeln mißachtenden Herrscher standen ihr schwere Zeiten bevor, ein toleranter Regent jedoch konnte für die junge Kirche auch sichernd und integrierend wirken. Dies beides brachte das 19. Jahrhundert den Protestanten.

II. Evolution bis zur Revolution – Die evangelische Kirche im Königreich Bayern 1818–1918

Die bis jetzt beschriebenen Rechtsgrundlagen blieben bis auf geringe Ausnahmen hundert Jahre bis zum Ende der Monarchie in Kraft. Zu verfassungsrechtlich tiefgehenden Veränderungen der Stellung der Protestanten kam es also nicht. Deshalb kann diese Periode hier trotz vieler kleiner, interessanter Begebenheiten in dieser Zeit verhältnismäßig rasch abgehandelt werden.

Will man einen groben Überblick über diese Epoche geben, so kann man wie Hugo Maser⁵¹ eine Zweiteilung vornehmen: Er spricht von einer verhältnismäßig leichten Stellung der Kirche dem Staat gegenüber ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zunächst jedoch hatten die Protestanten nach dem Tod Max I. 1825 unter einer restaurativen Kirchenpolitik zu leiden. Max hatte noch 1824 in einer Antwort auf die Petition der Generalsynoden von 1823 der "protestantischen Kirche" (diesen Titel gewährte er im selben Erlaß der bisherigen "Gesamtgemeinde") seinen besonderen Schutz gegenüber jeglichen Übergriffen, v. a. auch seitens der katholischen Kirche, zugesichert und

zudem versprochen, die *res sacrae* der Protestanten nie ohne Zustimmung des Oberkonsistoriums abzuändern, doch unter seinem Nachfolger Ludwig I. wehte den Protestanten ein scharfer Wind ins Gesicht.

I. Kampf um die Parität unter Ludwig I.

a) Ludwigs I. Einstellung zu den Kirchen

Ludwig I. hatte von Grund auf eine starke Vorliebe zur katholischen Kirche⁵², die aber zunächst nicht gegen die Protestanten gerichtet schien. Sie gründete auf "dem geschichtlichen Sinn und der romantischen Neigung des Königs", wie Claus-Jürgen Roepke konstatiert⁵³, und zeigte sich z. B. in der Wieder- bzw. Neugründung von Klöstern, die als Wiedergutmachung für die Schäden der Säkularisation bezeichnet wurde.

Im Jahre 1830 jedoch glaubte der König – durch die scharfe Kritik der Liberalen nach der französischen Julirevolution um seinen Thron fürchtend – sich aus politischen Gründen eng mit den Klerikalen im Landtag verbinden zu müssen. Und als 1837 die preußische Regierung den ihr unliebsamen Erzbischof von Köln⁵⁴ verhaften ließ, schien Ludwig der Zeitpunkt gekommen, an dem wieder ein Wittelsbacher der Hort der katholischen Kirche in Deutschland sein müsse – wie einst Kurfürst Maximilian I. Deshalb ging er – selbst Sohn einer evangelischen Mutter und mit einer Evangelischen verheiratet – mit fliegenden Fahnen ins Lager der Ultramontanen⁵⁵ über und ließ seinem Ministerium in dessen gegen die Paritäts- und Toleranzgrundsätze verstoßenden Kampf gegen die Ausbreitung des Protestantismus freie Hand.⁵⁶

b) Die aparitätische Einstellung des Ministeriums Abel

Im Jahre 1837 übertrug der König Karl von Abel das Innenministerium, einem überzeugten Katholiken, der gewillt war, den Protestantismus zurückzudrängen. Dazu schöpfte er alle rechtlichen Möglichkeiten⁵⁷ aus, so wurden z. B. neue Diasporaseelsorgestellen nicht genehmigt, und Gottesdienste in der Diaspora, die der königlichen Genehmi-

gung bedurften, stark eingeschränkt und behindert. In der Tatsache, daß Einwände und Vorstellungen des Oberkonsistoriums immer wieder unter Hinweis auf die staatlichen Rechte bis hin zum Summepiskopat abgeschmettert wurden, zeigen sich deutlich die Nachteile der angesprochenen (vgl. oben) starken Abhängigkeit der evangelischen Kirche vom Wohlwollen des Monarchen und seiner Regierung. Als augenfälligstes Beispiel des Kampfes der Protestanten um ihre paritätischen Rechte gegen Ludwig I. und Abel möge hier die Auseinandersetzung um den sogenannten "Kniebeugeerlaß" vom 14. 8. 1838 dienen.

c) Der Kniebeugestreit

Aus einer Art romantischen Ästhetizismus⁵⁸ heraus wünschte sich der König, "daß bei katholischen Militärgottesdiensten während der Wandlung und beim Segen wieder niedergekniet werden solle. Das gleiche habe zu geschehen bei der Fronleichnamsprozession und auf der Wache, wenn das Hochwürdigste vorbeigetragen wird."⁵⁹ Dies galt nun gleichermaßen für katholische und evangelische Soldaten, doch widerspricht eine solche Anbetung (Adoration)⁶⁰ eindeutig dem lutherischen Bekenntnis, so daß lutherische Soldaten entweder ihrem König ungehorsam werden oder ihr Gewissen vergewaltigen mußten. Kein Wunder also, daß es von evangelischer Seite Proteste gegen den Erlaß hagelte. Einwendungen des Oberkonsistoriums, die, wie die Quellen⁶¹ übereinstimmend kritisieren, viel zu zurückhaltend ausfielen, wurden jedoch in scharfer Form zurückgewiesen. Mehr Erfolg hatte der praktische Widerstand im Militär, den einfache Soldaten aber auch höhere Ränge bis hinauf zu Generälen durch Befehlsverweigerung in diesem Punkte leisteten. Sie erreichten teilweise pragmatische Erleichterungen, so wurden z.B. vielfach evangelische Soldaten nicht mehr zu Prozessionen herangezogen. Als die Auseinandersetzung immer mehr politische Dimensionen annahm – der mittelfränkische Regierungspräsident Karl Graf von Giech trat unter Protest zurück, im Landtag vertraten evangelische Abgeordnete trotz Repressalien seitens des Königs entschieden ihre evangelische

Sache⁶², und bereits die gesamte deutsche Öffentlichkeit blickte interessiert auf den bayerischen "Kirchenkampf" – versteifte sich die Haltung des Königs, dem es nun ums Prestige ging: "Ein König weicht nicht!"⁶³ So war aus einer romantischen Idee mangels Fingerspitzengeföhls für konfessionelle Eigenheiten eine handfeste Staatskrise geworden.

d) Entspannung

Sieben Jahre lang zog sich der Konflikt hin, ehe Ludwig I. im Dezember 1845 durch die Aufhebung des Erlasses die endgültige Eskalation verhinderte. Für diesen Sinneswandel gibt es mehrere Gründe: Zum einen hatte der katholische Klerus durch sein Verhalten bei der Beerdigung der evangelischen Königmutter den König brüskiert und zutiefst verletzt, so daß seine prokatholische Haltung ins Wanken geriet. Zum anderen zwangen nun doch politische Rücksichten den König zum Einlenken. Der neue Landtag, der gewählt werden mußte, drohte, einen stark regierungsfeindlichen Charakter anzunehmen. So folgte der Monarch schließlich dem Rat des Kronprinzen und Prinz Luitpolds (des späteren Prinzregenten) und entsprach der Bitte des Präsidenten des Oberkonsistoriums Roth (der bis dahin über Jahre loyal geschwiegen hatte), den Kniebeugeerlaß zurückzunehmen.

Als direkte Folge aus diesem Streit wurde dem Ministerium Abel die Aufsicht über das Oberkonsistorium entzogen und dieses dem am 1. 1. 1847 neu gegründeten Kultusministerium⁶⁴ unterstellt. Mit diesem Erfolg war die Zeit des Kampfes um die Parität siegreich beendet, wobei Roepke⁶⁵ zu Recht darauf hinweist, daß den Sieg nicht in erster Linie die Kirchenleitung, sondern in echt protestantischem Sinne das Kirchenvolk durch standhaftes Festhalten am Bekenntnis errungen hat.

2. Forderung nach einer staatsfreien Kirche: Der Löhe-Kreis

Mit den Ereignissen des Jahres 1848 wurden auch in Bayern Stimmen gegen

die Staatskirchenhoheit laut. In Übereinstimmung mit den in der Frankfurter "Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. 3. 1849" vorgesehenen Bedingungen, forderten verschiedene Gruppen eine staatsfreie Kirche. In diesem Zusammenhang tat sich besonders der Kreis um den um die lutherische Kirche sehr verdienten, aber auch umstrittenen Neuendettelsauer Pfarrer Wilhelm Löhe⁶⁶ hervor, der bei der Generalsynode 1849 den Antrag stellte, "daß die hochwürdige Generalsynode auf die Vorteile des Summepiskopats verzichte und an seine Majestät, unseren König, die Bitte stelle, seinerseits auf das Episkopat Verzicht zu leisten"⁶⁷. Diesem revolutionären Vorschlag wollte sich die Synode zwar nicht anschließen, sie forderte jedoch eine Beschränkung der Staatshoheit auf die *res circa sacra*⁶⁸ und eine Stärkung der Stellung der Synode gegenüber dem Oberkonsistorium. Aber auch hierauf ließ sich der König nicht ein. Einen radikalen Umsturz des bestehenden Staatskirchenrechts gab es bis zum Ende der Monarchie nicht (allerdings auch kaum mehr eine ernstzunehmende Forderung danach), wohl aber eine Reihe von evolutionären Erfolgen.

3. Relativ friedliche Entwicklung bis zum Ende des Königreichs

a) Evolutionäre Erfolge in Richtung einer selbständigeren Stellung

Noch im Revolutionsjahr 1848 hatte es die ersten Veränderungen gegeben. Im "Gesetz, die protestantischen Generalsynoden und den Konsistorialbezirk Speyer betreffend" vom 4. 7. 1848⁶⁹ wurde zum einen die Trennung zwischen der evang. Kirche im rechtsrheinischen Bayern und der in der Pfalz vollzogen, zum anderen den Synoden der Bezirke Ansbach und Bayreuth nach vorheriger königlicher Genehmigung gestattet, auf Antrag gemeinsam zu tagen.⁷⁰ Außerdem durften sie forthin nicht nur "über innere Kirchenangelegenheiten", sondern "über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern"⁷¹ schlechthin⁷² beraten.

Die Reichsgründung von 1871 hingegen stellt keinen Einschnitt dar, da das Staatskirchenrecht weiterhin den Ländern überlassen

blieb. Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf verschiedene Bemühungen seit Mitte des Jahrhunderts hinzuweisen, die darauf abzielten, eine bessere Zusammenarbeit und engeren Zusammenschluß der evangelischen Kirchen in Deutschland zu erreichen, und an denen auch die bayerische Kirche teilnahm, so z. B. die "Eisenacher Konferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen", die "Allgemeine lutherische Konferenz" oder der "Deutsche evangelische Kirchenausschuß"⁷³

Verschiedene Forderungen der Synoden der 70er Jahre nach einer fast staatsfreien Kirche (lediglich das formale Summepiskopat sollte aufrecht erhalten bleiben), die jedoch vom Oberkonsistorium nicht unterstützt wurden, lehnte der König zwar ab, versicherte aber 1881 als Zugeständnis an die Synoden, "daß alle allgemeinen bzw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen"⁷⁴.

Per Verordnung vom 25. 6. 1887⁷⁵ wurde ein Generalsynodalausschuß errichtet, der das Oberkonsistorium beraten und die Rechte der Synode zwischen zwei Zusammenkünften wahrnehmen bzw. wahren sollte.

Mit einem Staatsgesetz vom 15. 8. 1908⁷⁶ erhielt die "protestantische Kirche Bayerns rechts des Rheins" die Erlaubnis, eigene "Kirchensteuern zu erheben", womit teilweise finanzielle Unabhängigkeit vom Staat erreicht wurde.

Durch diese Schritte war die Organisation der protestantischen Kirche soweit gediehen, daß die bestehenden Institutionen, wie Maser resümiert⁷⁷, "nach sachgemäßer Umformung, im Ernstfall die Leitung einer vom Staate unabhängigen Kirche übernehmen konnten."

b) Die Bedeutung des Summepiskopats als beschützendes und integrierendes Moment

Vielleicht mag es verwundern, daß man in der Zeit nach 1848 nie mehr ernsthaft versuchte, das Summepiskopat des Monarchen abzuschütteln. Die amtierenden Kirchenfüh-

rer hatten aber gute Gründe, den Rechtszustand zu bewahren. Zum einen gab es keine offensichtlich feindselige Politik der Regierung gegenüber den Protestanten mehr, zumal seit von der Pfordtens Aufstieg zum ersten evangelischen Vorsitzenden des Ministerrats (1849) immer mehr hohe Beamtenpositionen liberalen Protestanten zufielen. Zwar waren die regierenden Liberalen durchaus nicht kirchenfreundlich gesinnt, doch richteten sich deren Aktionen, wie ja auch der große Kulturkampf 1871–90, hauptsächlich gegen die katholische Kirche. Zum anderen verschaffte die Unterstellung unter das noch beinahe über jeden Zweifel erhabene Königshaus der Kirche einen Anteil an dessen Respekt, aufgrund dessen sie den Angriffen seitens der Katholiken, v. a. aber seitens der Radikalliberalen und Sozialdemokraten, gelassener, da geborgener, entgegensehen konnte. Außerdem stellte die Beliebtheit v. a. des Prinzregenten ein integrierendes Moment für die Volkskirche und gleichzeitig ein willkommenes Bollwerk gegen deren (in den Augen der Kirchenführer) falsche Demokratisierung, die Liberalisierung und Entkonfessionalisierung hätte bedeuten können, dar.

So ist es kein Wunder, wenn man sich unter dem Summepiskopat wohlfühlte und auch im Weltkrieg zur Monarchie hielt. Noch im Oktober 1918 – die Niederlage schon vor Augen – sprach das Oberkonsistorium in einer bewegenden Ansprache an die Gemeinden davon, alle wollten nach dem Kriege "hingehen und im Aufhorchen auf Gottes Wort und Gebot still und treu unsere Pflicht tun, Fürsten und Völker, Heer und Heimat ..." ⁷⁸. Noch im letzten Kriegsmonat also konnte sich die Kirchenleitung kein Bayern ohne Monarchie vorstellen, doch schon im November wurde man dann eines besseren (oder vielleicht doch schlechteren?) belehrt, womit eine neue Epoche – auch im Staatskirchenrecht – ihren Anfang nahm.

III. Das Ende des Staatskirchentums

1. Die Revolutionszeit

a) Rechtsvakuum durch den Wegfall des *summus episcopus*

Mit der Flucht König Ludwigs III. aus München in der Nacht vom 7. auf den 8. 11.

1918 endete nicht nur die 738jährige Herrschaft der Wittelsbacher über Bayern, auch die evangelische Kirche war über Nacht ihres *summus episcopus* beraubt ⁷⁹. Durch diesen Verlust fand sich die Kirche, die ja vom monarchischen Staat organisiert worden war, in einem Rechtsvakuum wieder, das Probleme aufwarf, da die Kirche einerseits der Ansicht war, daß nach Ende der Monarchie das landesherrliche Kirchenregiment gänzlich entfalle, andererseits aber die Verbindung zum Staat aus wirtschaftlichen ⁸⁰ und organisatorischen ⁸¹ Gründen nicht von sich aus lösen konnte und wollte. In dieser Lage entschloß sich das Oberkonsistorium, für die Übergangsphase der politischen Instabilität rechtliche Kontinuität für die Stellung der Kirche zu fordern: Das Protestantenedikt bleibe gültige Rechtsgrundlage, solange nicht in Verhandlungen zwischen dem Staate Bayern und der Kirche neues Recht gesetzt werde, einseitige Abänderung sei verfassungswidrig (und daher von der Kirche auch nicht geplant). Deshalb könne die Kirche die vorläufige Übernahme der Kompetenzen des *summus episcopus* durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus ⁸² soweit tolerieren, als dieser nicht gegen geltendes Recht verstoße ⁸³. Gleichzeitig bereitete man eine innere Umstrukturierung der Kirche vor, die ihr die spätere Übernahme des Summepiskopats ermöglichen sollte ⁸⁴.

b) Versuch der bayerischen Regierung, die Oberherrschaft über die protestantische Kirche beizubehalten

Die Kirchenleitung wartete darauf, daß die neuen Machthaber von sich aus die Initiative zur Beendigung des Staatskirchentums ergreifen würden, was dies doch eine alte Forderung der Sozialisten gewesen. Dergleichen trat jedoch nicht ein, vielmehr versuchte die Regierung, die staatliche Oberhoheit über die Kirche aufrecht zu erhalten. Aufgrund einer Verordnung vom 15. 11. 1918 ⁸⁵ gingen die Sonderrechte des Königs auf die zuständigen Ministerien über, bezüglich der Kirchen also auf das Kultusministerium. Kultusminister Johannes Hoffmann (MSPD), der ab dem 19. 3. 1919 auch Ministerpräsident war, sah in der Staatskirchenhoheit eine Chance, den

Einfluß der Kirche auf die Gesellschaft zurückzudrängen. So hob er die kirchliche Schulaufsicht auf, wodurch er das Protestantenedikt einseitig verletzte. Obwohl bereits die Synode von 1913 die Schulaufsicht als nicht erforderlich bezeichnet hatte, erhob das Oberkonsistorium gegen diesen Akt entschiedenen Protest, da es weitere Eingriffe in elementarere Gebiete befürchtete. Daß Hoffmann diese dann nicht mehr unternahm, lag wohl einerseits an den unsicheren Machtverhältnissen im Bayern des Jahres 1919⁸⁶, andererseits schoben die klaren Richtlinien der Weimarer und Bamberger Verfassungen solchen Versuchen ab August 1919 eigentlich einen Riegel vor. Gleichwohl leistete Hoffmann dem endgültigen Ende der Staatskirchenhoheit unter Hinweis auf angebliche Rechtsunklarheiten noch bis Anfang 1920 Widerstand.

2. Weimarer und Bamberger Verfassung

Das Rechtsvakuum im Nachkriegsbayern endete im August 1919. Mit der Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung (WRV) am 11. 8. und der Bamberger Verfassung des Freistaats Bayern (BV) am 14. 8. wurde das staatliche Leben auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt.

Im Zuge der zentralistischen Orientierung der WRV sicherte sich das Reich in Art. 10.1 WRV das Recht, "im Wege der Gesetzgebung Grundsätze (...) für die Rechte und die Pflichten der Religionsgesellschaften"⁸⁷ aufzustellen⁸⁸. Damit wird erstmals Recht, das außerhalb Bayerns aufgestellt wurde, für unser Thema relevant. Da Reichs- vor Landesrecht ging (WRV Art. 13), mußte die BV sich auf Ergänzungsbestimmungen zur WRV beschränken.

a) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der WRV

Die "Religion und Religionsgesellschaften"⁸⁷ betreffenden Bestimmungen der WRV finden sich im dritten Abschnitt des zweiten Hauptteils (Art. 135–141)⁸⁹. Dort wird zunächst die Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert und die freie Religionsausübung unter den Schutz des Staates gestellt. Art.

137.1 hebt das Staatskirchentum auf ("Es besteht keine Staatskirche"⁸⁷). Die Religionsgesellschaften dürfen "ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" (Art. 137.3)⁸⁷ regeln und "ihre Ämter ohne Mitwirkung"⁸⁷ staatlicher Stellen besetzen. Sie behalten den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 137.5) und das Recht, Kirchensteuer "auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten"⁸⁷ einzuhoben (Art. 137.6). Auch wird ihnen ihr Eigentum gewährleistet.

Insgesamt sind diese Regelungen für die Kirchen sehr positiv: Einerseits verzichtet der Staat auf jegliche Einflußnahme in ihre Angelegenheiten, andererseits werden die Nachteile der Trennung von Kirche und Staat für die Kirchen vermieden, d.h. sie sinken nicht zu privaten Vereinen mit größten Finanzierungsproblemen herab.⁹⁰

b) Die Ergänzung durch die BV

Da die bayerischen Verfassungsväter diese Regelungen kannten, beschränkten sie sich bezüglich der Religionsgesellschaften auf Wiederholungen, die die Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 17.1) und die Stellung der Religionsgesellschaften (§ 18) betrafen, und einige kleine Ergänzungen. So wurden die Zugehörigkeit zu und der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft (§ 17) ebenso wie Fragen der kirchlichen Friedhöfe (§ 19) geregelt. Alles in allem hat also die BV von 1919 für unser Thema keine allzu große Bedeutung.

c) Offizielles Ende der Staatskirchenhoheit und Erstellung einer Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins

Wie bereits erwähnt, war die Bayerische Regierung nicht sofort nach Inkrafttreten dieser Verfassungen bereit, ihren Anspruch auf die Oberhoheit über die evangelische Kirche aufzugeben. Erst als der Verfassungsausschuß des Landtags nach Sitzungen am 19. 12. 1919 und 23. 1. 1920 feststellte, daß die Bestimmungen über die Selbständigkeit der Kirchen zwingendes Recht seien, und der Landtag einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt hatte, teilte die Regierung dem Oberkon-

sistorium mit, daß "das landesherrliche Kirchenregiment als mit dem Rechte der Selbstverwaltung dieser Kirchen"⁹¹ unvereinbar wegfallende. Der Tag dieser Mitteilung, der 2. 2. 1920, stellt das eigentliche, formale Ende der Staatskirchenhoheit in Bayern dar.

Da nun die Voraussetzung für die in Anmerkung 84 erwähnte Notverfassung (Aufhebung des Summepiskopats und der der staatlichen Gewalt der Kirche gegenüber zustehenden Rechte) gegeben war, trat diese in Kraft, wodurch die Befugnisse des Landesherren vorläufig auf das Oberkonsistorium übergingen. Auf einer außerordentlichen Generalsynode wurde sodann eine "Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins"⁹² verabschiedet, die am 10. 9. 1920 in Kraft trat. Diese Verfassung "verband in fein ausgewogener Weise Elemente des konsistorialen Systems mit solchen des synodalen und schuf zugleich noch eine einflußreiche persönliche Spitze", wie Simon⁹³ urteilt.⁹⁴ Somit war die Emanzipation der evangelischen Kirche vom Staat organisatorisch gelungen und vollendet.⁹⁵

3. Der Kirchenvertrag von 1924/25

a) Gründe und Entstehung des Kirchenvertrags

Die Kirchenleitung wußte, daß eine völlige Trennung von Kirche und Staat weder möglich noch wünschenswert war; insbesondere im finanziellen Bereich war die Kirche von der Unterstützung des Staates abhängig⁹⁶. Daher war die Kirche an einer vertraglichen Absicherung ihrer Rechte interessiert, zumal man nicht vom Wohlwollen der wechselnden Mehrheiten im Landtag abhängig sein wollte.

Aber auch die Regierung hatte ein starkes Interesse an Verträgen mit den evangelischen Kirchen. Sie wollte nämlich mit der Kurie ein neues Konkordat abschließen, auch um die Eigenständigkeit Bayerns dem Reich gegenüber zu dokumentieren. Die mitregierenden Deutschnationalen waren aus Gründen der Parität⁹⁷ aber nur dann bereit, diesem Konkordat zuzustimmen, wenn gleichzeitig ähn-

liche Abmachungen mit den evangelischen Kirchen getroffen würden.

Daher bot das Kultusministerium dem Oberkirchenrat⁹⁸ am 4. 2. 1924, als die Konkordatsverhandlungen kurz vor dem Abschluß standen⁹⁹, Verhandlungen über einen Kirchenvertrag an. Am 20. 3. 1924 übergab der Kirchenpräsident dem Kultusminister Puntationen über die Vorstellungen der evangelisch-lutherischen Kirche zum Vertrag¹⁰⁰, die der Kultusminister mit Gegenvorschlägen am 27. 8. 1924 beantwortete. In mehreren Verhandlungsrunden, zuletzt am 5. 11. 1924, konnten die Differenzen zwischen Regierung und Kirchenleitung, die v.a. bei Paritäts-, Schul- und Finanzfragen aufgetreten waren, durch Kompromisse ausgeräumt werden. Am 15. 11. 1924 wurde der Vertrag, nachdem er durch den Landeskirchenrat, den Landessynodalausschuß und den Ministerrat gebilligt worden war, vorbehaltlich der Zustimmung der Legislativorgane unterzeichnet.

Obwohl sie mangelnde Parität in Finanzfragen kritisierte, stimmte die Landessynode am 19. 12. 1924 mit überwältigender Mehrheit dem Vertrag zu. Auch im Landtag kam das Mantelgesetz, das das Konkordat als Staatsvertrag, die Verträge mit den evangelischen Kirchen¹⁰¹ als Verwaltungsverträge¹⁰² beinhaltete, am 15. 1. 1925 mit 73 zu 52 Stimmen durch.¹⁰³ Mit der Veröffentlichung im bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (22. 1. 1925) und dem Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins (27. 1. 1925) trat der Vertrag in Kraft und ist seit diesem 27. 1. 1925 bis heute gültig.

b) Wichtige staatskirchenrechtliche Bestimmungen des Vertrages

Allein die Tatsache, daß überhaupt ein Vertrag zwischen Staat und der evangelischen Kirche geschlossen wurde, zeigt die neue Dimension im Staatskirchenrecht auf, die die Revolution von 1918/19 ermöglichte. Der Staat regelt nicht mehr von sich aus die Angelegenheiten der Kirche oder oktroyiert ihr Rechte, er anerkennt und garantiert vielmehr vertraglich kirchliche Rechtsansprüche.

Art. 1 des Vertrages bestätigt der Kirche die Errungenschaften der letzten Jahre:¹⁰⁴

- I. Der bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der evangelischen Religion.
- II. Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden, er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.
- III. Er sichert der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Art. 2 mit 14 klären Bildungs- und Schulfragen (evangelisch-theologische Fakultät der Universität Erlangen, Ausbildung und Zulassung evangelischer Religionslehrer, evangelische Konfessionsschulen, Stellung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach, Beaufsichtigung desselben durch die Kirche, private kirchliche Schulen usw.).

In den Artikeln 15–25 geht es um finanzielle und ökonomische Fragen (staatliche finanzielle Leistungen, Kirchensteuer, Garantie des kirchlichen Eigentums, Seelsorge in staatlichen Anstalten und deren Finanzierung durch den Staat, Verwendung staatlicher Gebäude durch die Kirche u. a. m.).

Stellen, die der Staat (mit-)finanziert, darf die Kirche nach Art. 26–28 nur mit deutschen Staatsbürgern besetzen.

Einen Rest von staatlicher Aufsicht über die Kirche enthalten die Artikel 29 und 30. Sie gewähren dem Staat ein Erinnerungsrecht gegen Kandidaten für das Amt des Kirchenpräsidenten und gegen neu zu ernennende Pfarrer¹⁰⁵.

Die abschließende Versicherung, daß neu auftretende Schwierigkeiten zukünftig auf dem Verhandlungsweg ausgeräumt werden sollten (Art. 31, I), ist als nochmaliger Hinweis auf die neue Form der Vertragspartnerschaft zwischen Kirche und Staat zu werten.¹⁰⁶

c) Ausblick auf die Wirkungsgeschichte des Vertrags¹⁰⁷

Bis zum Ende der Weimarer Republik funktionierte das Verhältnis der Kirche zum Staat reibungslos. Die Machthaber des Dritten Reichs jedoch mißachteten den Vertrag in weiten Gebieten (aber nicht gänzlich), ohne ihn jemals aufgehoben oder für ungültig erklärt zu haben¹⁰⁸.

Nach dem 2. Weltkrieg wurden die Rechte der Kirchen wieder voll anerkannt. Die Verfassung des Freistaats Bayern vom 2. 12. 1946 wiederholt nicht nur sinngemäß die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der WRV (Art. 142–150 BV), sie bestätigt sogar ausdrücklich: "(...) die Verträge mit den christlichen Kirchen vom 24. Januar 1925 bleiben in Kraft." (Art. 182 BV)¹⁰⁹. In der Folgezeit kam es zu verschiedenen Vereinbarungen über die Durchführung des Kirchenvertrages und zu drei Änderungsverträgen (1968, 1974, 1978), deren wichtigster 1968 die Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule ermöglichte.

Diese positive Entwicklung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit läßt wohl das Urteil zu, daß das Modell der Vertragspartnerschaft zwischen evangelischer Kirche und Staat gelungen ist; es setzt jedoch einen *freiheitlich demokratischen Staat* einerseits und eine *selbstbewußte, bekennnistreue Kirche* andererseits voraus.

C Das Staatskirchenrecht als Funktion der Verfassungsentwicklung

Abschließend möchte ich hervorheben, daß in allen Phasen der hier aufgezeigten Entwicklung interessante Parallelen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte deutlich werden. Im ersten Abschnitt habe ich bereits mehrmals auf die enge Verbindung zwischen dem Aufbau des modernen Bayerns und der Organisation der protestantischen Kirche durch den Staat hingewiesen. Dabei entspricht der Idee der liberalen, konstitutionellen Monarchie die der Parität, dem zentralistischen Prinzip das Territorialprinzip. Nicht von ungefähr wurden daher die beiden oben genannten Entwicklungsstränge mit der Verfassung von 1818 abgeschlossen.

Unter Ludwig I. bewirkte nach der Juli-revolution in Frankreich 1830 die Angst des Königs um seine Stellung neben allgemeinen restriktiven Maßnahmen der Exekutive auch ein Zurückdrängen des Paritätsgedankens.

Nach 1848 und insbesondere in den letzten Jahrzehnten vor dem 1. Weltkrieg gewann das Parlament auf Kosten der Exekutive erheblich an Einfluß. Diese Entwicklung hat auf kirchlicher Seite ebenfalls ihre Entsprechung, und zwar im Machtzuwachs der Synode als parlamentarisches Moment gegenüber dem Konsistorium als Kirchenregierung.

Durch die Revolution von 1918 und die Verfassung von 1919 schließlich übernahm nicht nur das Volk die alleinige Souveränität im Staat, auch die Kirche gelangte zur vollen Souveränität über ihre Angelegenheiten.

Die Regelung der Verhältnisse von Staat und Kirche zueinander durch die Kirchenverträge Anfang 1925 fällt demgemäß durchaus logischerweise in den Beginn der kurzen Periode der Konsolidierung der Republik ("Goldene 20er Jahre" 1924–29)¹¹⁰.

Daher ist es meines Erachtens gerechtfertigt, die Evolution des Staatskirchenrechtes als Funktion der Verfassungsentwicklung zu bezeichnen, so daß diese Arbeit auf Umwegen vielleicht auch ein wenig das Verständnis der verfassungsrechtlichen Entwicklungen im 19. und 20. Jahrhundert fördern kann.

Anmerkungen

(Die Kürzel bei Literaturangaben beziehen sich auf das Literaturverzeichnis am Ende der Arbeit.)

¹ Leider mußten wichtige Gebiete ausgegrenzt werden, so v. a. die gesamte Schulfraße. Auch auf die linksrheinischen Gebiete, die reformierten Gemeinden im rechtsrheinischen Bayern, auf Fragen des inneren Kirchenrechtes und theologische Probleme konnte bestenfalls am Rande eingegangen werden, doch bieten die angegebenen Quellen auch in diesen Bereichen die Möglichkeit, sich näher zu informieren.

² Zur Flächenangabe siehe L1 S. 553; zu den Zahlen über Einwohner und Evangelische siehe L3 S. 884

³ vgl. L 14 S. 3

⁴ Dieses Verhältnis zwischen katholischen und evangelischen Christen besteht übrigens auch noch im heutigen Freistaat.

⁵ Die Kurfürstin Karoline Friederike Wilhelmine war übrigens Lutheranerin. Sie und ihre Hofgemeinde um den Hofprediger Ludwig Friedrich Schmidt waren Vorreiter und Symbol der protestantischen Gleichberechtigung. Angeblich soll Max IV. Joseph seine Braut auch im Interesse seiner Toleranzpolitik ausgesucht haben (vgl. L2 S. 30).

⁶ Aus dem gleichen Gedankengut stammt ja auch das Prinzip der absoluten Staatssouveränität, das den Anspruch auf Staatskirchenhoheit begründet.

⁷ L2 zitiert hierzu Montgelas' "Mémoire" (S. 22): "Die religiöse Toleranz zieht in das Innere des Staates Ausländer an, die durch ihren Fleiß nützlich sind, sie fördert den Fortschritt der Industrie und der Aufklärung, reizt den Wettbewerb an". (Sinngemäße Übersetzung des Verf.)

⁸ So wurden die Geistlichen auch als Staatsbeamte angesehen.

⁹ abgedruckt in Q2 S. 1 ff., Bayern betreffend S. 2 f.

¹⁰ Hierzu benötigte man nur eine formelle Zustimmung des Staates, die freigeig erteilt wurde.

¹¹ Das Recht der obersten Staatsaufsicht war extra noch einmal betont worden. – Zum Inhalt dieses Ediktes vgl. auch das Religionsedikt von 1818.

¹² vgl. L10 S. 337

¹³ Dies war die offizielle Bezeichnung für die Evangelische Kirche von 1808 bis 1824. (In manchen Quellen findet sich aber auch "... -gemeinde".)

¹⁴ Die Verzögerung in der Fortführung dieser Politik liegt auch in den schwebenden Konkordatsverhandlungen begründet, die man zunächst nicht durch eine Verärgerung der katholischen Kirche stören wollte. Die Konkordatsverhandlungen konnten dann allerdings erst nach dem Sturz Montgelas' 1817 erfolgreich beendet werden, da die Widersprüche zwischen den Forderungen des Heiligen Stuhls und der aufklärerischen Politik vorerst unüberwindlich blieben.

¹⁵ zitiert nach L14 S. 5

¹⁶ Dies sind die römisch-katholische, die evangelisch-lutherische und die reformierte Konfession. – Alle anderen kirchlichen Gemeinschaften waren Privatgesellschaften. Auch für sie galt die Gewissensfreiheit, doch waren die öffentlichen Religionsgesellschaften ihnen gegenüber stark privilegiert.

- ¹⁷ Dies mag insbesondere der katholischen Kirche den Protestanten gegenüber, die sie mehr als abweichlerische Sekte betrachteten, schwer gefallen sein.
- ¹⁸ Ein weiterer Ausdruck der staatlichen Oberaufsicht war der sogenannte *recursus ab abusu*, der einem Angehörigen einer Religionsgemeinschaft erlaubte, den Schutz des Monarchen anzurufen, wenn er sich von seiner Kirche in seinen Rechten eingeschränkt sah.
- ¹⁹ Eine sehr eingehende Darstellung der Entstehung des Religionsediktes und dessen Inhalt findet sich in L2 S. 186 ff.
- ²⁰ siehe Q3 S. 692 f.
- ²¹ zitiert nach Q3 S. 692
- ²² Das Summepiskopat als solches zu akzeptieren, war man durchaus bereit.
- ²³ Auch der Vorstand war katholisch.
- ²⁴ zitiert aus dem Titel des entsprechenden Edikts nach Q3 S. 630; im Folgenden sind dort Auszüge abgedruckt
- ²⁵ Vgl. "Organisches Edikt, die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistorium betreffend" (Q3 S. 630 ff.); das folgende Zitat stammt hieraus (Q3 S. 630)
- ²⁶ Dies waren der Mainkreis (Generaldekanat Bamberg), der Pegnitzkreis (Nürnberg), der Rezatkreis (Ansbach), der Oberdonaukreis (Ulm), der Lechkreis (Augsburg) und der Isarkreis (München). Die protestantischen Gemeinden der übrigen Kreise wurden einem nahegelegenen Generaldekanat unterstellt.
- ²⁷ Damit wurden die Unklarheiten beseitigt, die durch die willkürliche Verwaltungsreform, die auf bestehende kirchliche Abgrenzungen keine Rücksicht genommen hatte, über die Zuständigkeit der einzelnen kirchlichen Behörden entstanden waren. Henke berichtet hier, daß ein Anstoß zu dieser Reform eine Anfrage des Dekanats Schwabach gewesen sei (L2 S. 237). Bei ihm findet sich auch eine genaue Aufstellung der Dekanate (mit der Zahl ihrer Pfarreien), aufgeteilt auf die Generaldekanate (L2 S. 244 f).
- ²⁸ auszugsweise abgedruckt in Q3, das folgende Zitat stammt daher (S. 634)
- ²⁹ Eine genaue Wiedergabe der einzelnen Regelungen würde die Form dieser Arbeit sprengen; es sei auf L2 S. 219 ff. verwiesen, wo auch die Entstehungsgeschichte beschrieben ist.
- ³⁰ Hier ist v. a. Friedrich Immanuel Niethammer zu nennen, dessen wichtige Rolle, die er spielte, obwohl er nicht als Rat in das Generalkonsistorium aufgenommen worden war, sondern sich nur "nötigenfalls auch bei der Kirchensektion in Konsistorialgeschäften gebrauchen lassen" (zitiert nach L2 S. 206) (sein eigentlicher Rang war der eines protestantischen Oberschulrats) sollte, v. a. (aber nicht nur) Henke in seiner Dissertation, die diesen Namen im Titel führt (L2), hervorhebt.
- ³¹ Würzburg war schon durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 zu Bayern gekommen, dann aber 1806–1814 Großherzogtum ("von Napoleons Gnaden").
- ³² vgl. hierzu L2 S. 246
- ³³ zitiert nach L2 S. 291
- ³⁴ Seine Sitzungen wurden nämlich in der Regel vom Generaldirektor des Innenministeriums, dem Katholiken Georg Friedrich Zentner, geleitet, so daß dieser Vertreter des Territorialprinzips starken Einfluß auf die Kirchenregierung hatte.
- ³⁵ Sieben im rechtsrheinischen Bayern, denen ungefähr die heutigen Regierungsbezirke entsprechen, sowie die wiedergewonnene Pfalz als Rheinkreis.
- ³⁶ Das Dekanat München wurde dem Oberkonsistorium direkt unterstellt, das Generaldekanat Regensburg und das Konsistorium Würzburg aufgehoben.
- ³⁷ zitiert nach L2 S. 318 – Auch "alle 'bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen', die ihm entgegenstanden, – also vor allem, wenn auch nicht eigens genannt, das Religionsedikt vom 24. 3. 1809 – wurden 'als aufgehoben angesehen' (Art. 16)." (zitiert nach L8 S. 9)
- ³⁸ Die Auseinandersetzung um die Konkordatsauslegung setzte sich jahrelang fort. Erst am 15. 9. 1821 konnten sie in der Tegernseer Erklärung beigelegt werden.
- ³⁹ Da mit der Verfassung die Befürchtungen der Protestanten, es könne eine katholische Reaktion erfolgen, ausgeräumt werden sollten, wollte die Regierung die Veröffentlichung des Konkordats erst zugleich mit der der Verfassung vornehmen. Jedoch hatte die Kurie es bereits am 15. 11. 1817 publiziert.
- ⁴⁰ zitiert nach Q3 S. 142.
- ⁴¹ zitiert nach Q3 S. 128, dort im Folgenden vollständig abgedruckt
- ⁴² zitiert nach Q3 S. 138
- ⁴³ zitiert nach L14 S. 8
- ⁴⁴ vgl. oben 3. c)

- ⁴⁵ zitiert nach Q3 S. 138 f.
- ⁴⁶ zitiert nach Q3 S. 655 ff.
- ⁴⁷ In der Pfalz wurde 1818 durch eine Union der Lutheraner und Reformierten die "Protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz" begründet, die noch bis 1849 dem Oberkonsistorium untergeordnet war. Danach übte das dortige Konsistorium das Summepiskopat über diese Kirche selbst aus und unterstand dem Ministerium unmittelbar. – Das Dekanat München blieb weiterhin dem Oberkonsistorium direkt unterstellt; zu den Konsistorien gehörten – nach der Verwaltungsreform von 1837 – die Bezirke Mittelfranken und Schwaben (Ansbach) bzw. Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Unterfranken (Bayreuth) (vgl. L12 S. 568).
- ⁴⁸ Synoden sind eine Art parlamentarische Versammlung, in der gewählte Geistliche und Laien gemeinsam beraten und beschließen. Im Laufe der Zeit erhielt die Synode immer mehr Befugnisse, wurde zu einer echten Legislative der Kirche. In ihr verschob sich das zahlenmäßige Übergewicht von den Geistlichen zu den Laien.
- ⁴⁹ Hier ist auf einen Widerspruch in der Gesetzgebung hinzuweisen: Die Verfassung spricht von drei christlichen Konfessionen, denen gleiche Rechte eingeräumt werden, also wird unter den Protestanten sehr wohl zwischen Lutheranern und Reformierten unterschieden. Das Protestantenedikt kennt jedoch nur eine Protestantische Gesamtgemeinde. So war ja auch die linksrheinische pfälzische Kirche lange dem Oberkonsistorium, dem ein reformierter Rat angehören mußte, unterstellt (siehe Anm. 47). Die wenigen rechtsrheinischen reformierten Gemeinden wurden einfach der lutherischen Organisation (Dekanate) untergeordnet (hier berichtet L2 S. 250 ff. über mehrere Eingaben gegen dieses Vorhaben v.a.a. seitens der Schwabacher französisch reformierten Gemeinde) und verblieben bis zum Ende der Monarchie unter dem Kirchenregiment des Oberkonsistoriums. Man griff jedoch nicht in ihre Lehre und ihren Kultus ein, außerdem wurde ihnen 1853 gestattet, "für ihre inneren Kirchenangelegenheiten eine eigene Synode zu bilden., (zitiert nach L14 S. 9). (vgl. Q4 S. 368 ff.)
- ⁵⁰ Daß dies auch zu scharfen Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche führte, liegt auf der Hand. Diesbezügliche Literaturhinweise gibt L2 S. 23 Anm. 13.
- ⁵¹ vgl. L6 S. 37 f.
- ⁵² Dies allein ist natürlich kein Grund für einen Vorwurf, da der König ja Katholik war.
- ⁵³ zitiert nach L10 – vgl. I, insgesamt L10 S. 350 ff. und L12 S. 604 ff.
- ⁵⁴ Es war zu starken Auseinandersetzungen in der Mischehen-Frage gekommen.
- ⁵⁵ Diese vertraten den Primat des Papstes und kämpften mit dem Papsttum gegen Aufklärung, Protestantismus, Liberalismus, Laizismus und nationalstaatliche Souveränität. (vgl. L7 S. 328)
- ⁵⁶ Bezeichnend für seine Einstellung ist eine Aussage bezüglich Landshuts, die Roeckpe (L10 S. 353) zitiert: "Immer weiter wollen die Protestanten ihre Gottesdienste verbreiten; niemand zwingt die wenigen, in Landshut zu wohnen."
- ⁵⁷ Auch illegalen Machenschaften der katholischen Kirche, die Minderjährige gesetzeswidrig zur Konversion überredete, brachte er lange Zeit wohlwollende Duldung entgegen. Eine genaue Darstellung der Repressalien findet sich in L10 S. 352 ff.
- ⁵⁸ vgl. L10; hier findet sich im Folgenden eine sehr genaue Darstellung und Würdigung des Kniebeugungsstreites, wie sie im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden kann (S. 354 ff.), ebenso L12 S. 608 ff.
- ⁵⁹ zitiert nach L10 S. 354; der Erlaß ist abgedruckt in Q3 S. 657. – Möglicherweise liegt bereits in diesem Erlaß ein Verstoß gegen § 82 des Religionsedikts vor.
- ⁶⁰ Als solche wurde dies allenthalben verstanden, auch wenn der Begriff theologisch wohl fragwürdig erscheint (in diesem Zusammenhang).
- ⁶¹ vgl. die in Anm. 58 angegebenen Quellen.
- ⁶² Hier tat sich v. a. der Deputierte der Universität Erlangen, Adolf von Harleß, der spätere Präsident des Oberkonsistoriums, hervor. – Wie wichtig dieses Thema war, zeigt sich darin, daß selbst die Problematik des Bierpreises in den Hintergrund trat.
- ⁶³ zitiert nach L10 S. 356
- ⁶⁴ Das Ministerium hieß offiziell "Ministerium des Innern für Kirchenangelegenheiten", ab 1848 "Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten".
- ⁶⁵ vgl. L10 S. 358
- ⁶⁶ Über dessen Werdegang, seine Verdienste, seine theologischen Grundlagen und seine umstrittene Stellung vgl. L10 S. 374 ff. und L12 S. 626 ff.
- ⁶⁷ zitiert nach L6 S. 38
- ⁶⁸ Das Oberkonsistorium sollte keineswegs mehr einem Ministerium, sondern dem König direkt unterstellt sein.

69 abgedruckt in Q4 S. 367
70 Nachdem dies in der Folgezeit fast immer so
gehandhabt worden war, erklärte der König
die gemeinsame Tagung der Synoden in
einem Erlaß vom 1. 8. 1881 (vgl. Q4 S.
1004 ff.) zur Regel.
71 zitiert nach Q4 S. 367
72 also auch über res mixtae und res circa sacra
73 vgl. hierzu L12 S. 640 ff. und Q5 S. 564 ff.
74 zitiert nach Q4 S. 1006
75 auszugsweise abgedruckt in Q4 S. 1010 f.
76 auszugsweise abgedruckt in Q5 S. 61 ff.,
folgende Zitate S. 61
77 zitiert nach L6 S. 42
78 zitiert nach Q5 S. 855 f., Zitat von S. 856,
Hervorhebung v. Verf.
79 Wie tief dieser Einschnitt war, kann man nur
ermessen, wenn man bedenkt, daß das landes-
herrliche Kirchenregiment seit der Reforma-
tion konstitutiv für evangelische Kirche in
Deutschland schlechthin war (vgl. L11 S. 3
ff.).
80 Ohne das finanzielle Protektorat (Kirchen-
steuer, direkte Zahlungen) des Staates wäre
die Kirche kaum lebensfähig gewesen.
81 Die Kirche hatte ja (noch) keine selbständige
legitimierte Führung, da ja das Oberkonsisto-
rium eine staatliche Verwaltungsbehörde war.
82 siehe unten unter b,
83 Die Maxime des Oberkonsistoriums (ausge-
geben am 19. 11. 1918) lautete: "Die Kirche
hält an dem gesetzmäßigen Boden fest und
begibt sich nicht auf revolutionäre Wege. Sie
erkennt die provisorische Herrschergewalt,
die sich als Macht durchsetzt und behauptet,
in ihrem tatsächlichen Bestand an." (zitiert
nach L6 S. 47). (Die theologische Rechtferti-
gung für diese Handlungsweise findet sich in
Röm. 13). Folgerichtig forderte man "daß das
Protestantenedikt so lange in Kraft bleibt, bis
unsere Landeskirche nicht nur eine neue
innerkirchliche Verfassung erhalten, sondern
auch in Vollzug gesetzt hat und die neue
selbständige kirchliche Vertretung mit dem
Volksstaat Bayern wegen der Kirchenhoheits-
fragen weiter verhandeln kann." (zitiert nach
Q6 S. 111)
84 Das Ergebnis dieser Bemühungen war die
von der Generalsynode vom Juli 1919
beschlossene Notverordnung über die Aus-
übung des Summepiskopats (vgl. L6 S. 50).
85 Wortlaut findet sich in L6 S. 45
86 Die Regierung Hoffmann hatte ja Anfang
April nach Bamberg fliehen müssen, in

München herrschten zeitweise die Räte, ehe
es durch "weiße" Truppen "befreit" wurde. In
dieser bürgerkriegs- teilweise anarchieähnli-
chen Lage hatten das Staatsgrundgesetz vom
4. 1. 1919 und das Vorläufige Staatsgrund-
gesetz des Freistaats Bayern vom 17. 3. 1919
kaum reelle Bedeutung, so daß deren staats-
kirchenrechtlichen Bestimmungen, deren In-
terpretation auch noch sehr strittig war, hier
wohl übergangen werden können (vgl. aber
L6 S. 47 f.)

- 87 alle Zitate aus der WRV nach Q7.
88 Dagegen protestierte übrigens das bayerische
Oberkonsistorium beim bayerischen Staats-
ministerium für Unterricht und Kultus am 7.
2. 1919 (siehe Q6 S. 110 f.).
89 Die Artikel 136–139 und 141 haben nach Art.
140 GG noch heute in der BR Deutschland
Bestand. Sie sind auch Grundlage der Art.
142–150 der Bayerischen Verfassung vom 2.
12. 1946 (vgl. Q1 S. 189 ff. bzw. S. 76 ff.).
90 vgl. L5 S. 81
91 zitiert nach L6 S. 54
92 So lautete nun offiziell der Name der Kirche.
93 zitiert nach L12 S. 655
94 Näheres zur Verfassung und deren Wirkungs-
geschichte findet sich in L14 S. 10 ff. und
L15.
95 Die Verfassung ist mutatis mutandis noch
heute in der Evangelisch-Lutherischen Kir-
che in Bayern in Kraft.
96 L6 nennt auf S. 55 Zahlen: Kirchensteuer
2017896,- RM; Gaben 4140000,- RM;
Staatsleistungen knapp 5 Millionen RM (im
Jahre 1925).
97 Für diese Haltung könnte ausschlaggebend
gewesen sein, daß die DNVP als Partei des
Nationalstaats mehr preußisch-protestantisch
orientiert war, dem auch katholisch inspirier-
ten bayerischen Partikularismus mißtraute
und den Einfluß des Papstes auf deutsche
Politik ablehnte.
98 So heißt seit der Kirchenverfassung von 1920
das Exekutivorgan, das aus dem Oberkonsi-
storium hervorging.
99 Das Konkordat wurde am 29. 3. 1924 in
München unterzeichnet; L6 zeigt S. 57 ff. die
Entwicklungsgeschichte des Konkordats auf.
100 Diese sind in L6 S. 78 ff. ebenso ausführlich
dargelegt wie der gesamte Entscheidungspro-
zeß samt verschiedenster Überlegungen auf
staatlicher und kirchlicher Ebene ab S. 73.
101 Einen ähnlichen Vertrag gab es nämlich auch
mit der pfälzischen Kirche.

- 102 Dies war ein neues rechtliches Konstrukt, dessen Stellung und Bedeutung im Rechtssystem unklar blieb. Da die Kirchenführer befürchteten, daß eine weniger wohlwollende Regierung diesen Vertragstyp als vom Staat einseitig abänderbar betrachten könnte, waren sie auf eine Abstimmung im Landtag als wenigstens moralische Absicherung erpicht.
- 103 Zur Interpretation des Konkordats gab die Regierung noch eine verbindliche "authentische Erklärung" ab, die vorübergehend nochmals zu leichten Verstimmungen bei der Kurie führte (Text in L6 S. 126 f).
- 104 zitiert nach L1 S. 17
- 105 Letztere Bestimmung wurde 1978 durch einen Änderungsvertrag gestrichen.
- 106 Der gesamte Vertrag ist abgedruckt in L1 S. 17 ff. Hier findet sich auch S. 263 ff. eine aufschlußreiche "Synopsis von Konkordat und Kirchenvertrag in der Fassung von 1924 mit den Änderungsverträgen von 1968, 1974 und 1978".
- 107 L6 behandelt dieses Thema sehr ausführlich ab S. 159; hierauf sei im großen und ganzen verwiesen.
- 108 Ähnlich gingen sie ja auch mit der WRV um, die formal nie aufgehoben wurde.
- 109 zitiert nach Q1, S. 89.
- 110 In Bayern äußerlich gekennzeichnet durch den Regierungsantritt von Ministerpräsident Held (BVP) am 28. 6. 1924.

LITERATURVERZEICHNIS

I. Primärliteratur (Quellen)

- Q1: Bayerische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.; bearbeitet von Konrad Stollreither), Verfassung des Freistaates Bayern Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Der Bayerische Landtag Der Bayerische Senat Funktionen und Aufgaben, München 1984
- Q2: Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1961
- Q3: Ernst Rudolf Huber / Wolfgang Huber (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert Band 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin: Duncker und Humblot 1973
- Q4: dieselben, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert Band 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus

1848-1890, Berlin: Duncker und Humblot 1976

- Q5: dieselben, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert Band 3: Staat und Kirche von der Beilegung des Kirchenkampfs bis zum Ende des 1. Weltkriegs, Berlin: Duncker und Humblot 1983
- Q6: dieselben, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert Band 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin: Duncker und Humblot 1988
- Q7: H. Mosler (Hrsg.), Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. 8. 1919, Stuttgart: Philipp Reclam Jun. 1988
- Q8: Dr. A. Pfeiffer/R. Rothmeier, Die Verfassung des Freistaates Bayern Mit einer Einleitung von Heinrich Held, München: Verlag der "Politischen Zeitfragen" 1919

2. Sekundärliteratur

- L1: Brockhaus' Konversationslexikon in 16 Bänden, Band 2 S. 553 ff., Leipzig, Berlin, Wien 1894¹⁴
- L2: Günter Henke, Die Anfänge der Evangelischen Kirche in Bayern Friedrich Immanuel Niethammer und die Entstehung der Protestantischen Gesamtgemeinde, München: Claudius Verlag 1974
- L3: Gerhard Hirschmann, Die evangelische Kirche seit 1800 in: Max Spindler (Hrsg.), Bayerische Geschichte im 19. und 20. Jahrhundert Zweiter Teilband: Innere Entwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Kirche, geistiges Leben (S. 883 ff.), München: Beck Verlag Sonderausgabe 1978
- L4: Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Band 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914-1919 (S. 871 ff.: Der Kampf um die Trennung von Kirche und Staat), Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer Verlag 1978
- L5: Karl Kupisch, Kirchengeschichte V 1815-1945 Das Zeitalter der Revolutionen und Weltkriege, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz: Kohlhammer Verlag 1975
- L6: Hugo Maser, Evangelische Kirche im demokratischen Staat Der Bayerische Kirchenvertrag von 1924 als Modell für das Verhältnis von Staat und Kirche, München: Claudius Verlag 1983
- L7: Meyers Großes Taschenlexikon in 24 Bänden (herausgegeben und bearbeitet von der Lexikonredaktion des Bibliographischen Instituts), Bibliographisches Institut Mannheim, Wien, Zürich: Meyers Lexikonverlag 1981

- L8: Walter Müller, Das Verhältnis von Staat und Kirche nach den Verfassungen Bayerns, München um 1975
- L9: Hans F. Nöhbauer (Hrsg.), Die Chronik Bayerns, Dortmund: Chronik Verlag 1987
- L10: Claus-Jürgen Roepke, Die Protestanten in Bayern, München: Süddeutscher Verlag 1972
- L11: Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich Band 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, Frankfurt/Main, Berlin, Wien: Ullstein Propyläen 1977
- L12: Matthias Simon, Evangelische Kirchengeschichte Bayerns, Nürnberg: Selbstverlag 1952²
- L13: Hildebrand Troll, Kirche in Bayern, Verhältnis zu Herrschaft und Staat im Wandel der Jahrhunderte (Band 17 der Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns), München 1984
- L14: Dr. Gustav-Adolf Vischer, Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern von 1800–1920 Ihre staats- und kirchenrechtliche Stellung, München: Evangelischer Presseverband für Bayern 1951
- L15: derselbe, Aufbau und Organisation der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie Aus dem neueren Bayerischen Staatskirchenrecht, München: Evangelischer Presseverband für Bayern 1948

Wolfram Schrötel, Wasserstraße 16,
8540 Schwabach

Werner Mühlhäußer

Die 'Weiße Frau' von Aha

Geschichten über Gespenster und Geister, Kobolde und Feen, haben schon immer eine mehr oder minder starke Faszination auf die Menschen ausgeübt. In vergangenen Zeiten, als Fernseher, Kino, Videorekorder und Zeitungen Fremdwörter waren, hatten Sagen und Legenden sicherlich auch einen ganz besonderen Stellenwert im Lebenslauf unserer Vorfahren, die viel stärker von Begebenheiten beeinflusst wurden, die unerklärlich erschienen.

Oftmals basieren solche Erzählungen auch auf realen Ereignissen, die man im Laufe der Zeit durch 'Mund-Propaganda' entsprechend ausschmückte. Ganz einerlei, eines steht jedenfalls fest: Wie arm wäre doch heutzutage die deutsche Kulturlandschaft ohne die zum Teil seit Jahrhunderten überlieferten Geschichten.

Aus dem unerschöpflichen Sagenschatz Mittelfrankens, stammt die Geschichte über die 'Weiße Frau' aus Aha (seit 1978 Ortsteil der Stadt Gunzenhausen), die vor langer Zeit im dortigen Schloß gewohnt haben soll und

ihre zahlreichen Schätze in Kriegszeiten in einer großen Truhe verbarg und an der tiefsten Stelle der Altmühl versenkte. Als Verwunschene geht sie in Aha um und sucht nach Erlösung durch eine Jungfrau, die ihr bei der Bergung des Schatzes behilflich ist. Soweit die Legende.

Im Archiv der Stadt Gunzenhausen sind Fragmente eines Berichtes des Ahaer Ortsgeistlichen Zaeuner erhalten, in dem von merkwürdigen Geschehnissen die Rede ist, die sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Dorf ereigneten: Es beginnt damit, daß sich Maria Katharina Baumgärtner, die 27jährige Tochter von Johann Georg Baumgärtner, Baron Lentersheim'scher Untertan und Bauer in Aha, nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr aus dem Haus wagt, da sie im Laufe der Monate 40 bis 50 mal deutlich ein Gespenst gesehen haben will.

Der Geistliche, dem sich der besorgte Vater anvertraut, hält das für Unsinn und gibt den Rat, daß sich Vater und Tochter 'von der Plage dieser Hirnkrankheit losmachen soll'.